



# **GEBÜHRENORDNUNG**

**DER**

**HANDWERKSKAMMER OSNABRÜCK-EMSLAND-  
GRAFSCHAFT BENTHEIM**

**MIT GEBÜHRENTARIF**

**(Stand: 14. Januar 2022)**



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland hat am 2. März 1978 mit Änderungen vom 25. November 1982, 20. November 1984, 28. März 1985, 3. Dezember 2014 und 24. November 2021 aufgrund des § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I, S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren, und zwar
  - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
  - b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden und
  - c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Handwerkskammer bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (3) Soweit Handwerksinnungen von der Handwerkskammer ermächtigt worden sind, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sind die Prüfungsgebühren von den Innungen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu erheben.

## § 2

### Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  - a) eine Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
  - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z.B. Gebühr für die Eintragung in die Lehrlingsrolle, Gebühren für Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Lehrling nicht auferlegt werden dürfen, ist der Auszubildende Gebührenschuldner.



- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen. Die Festsetzung innerhalb der Rahmengebühren erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder die Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung. Bei Rücktritt einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers nach Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung können 50% der Prüfungsgebühr erhoben werden.
- (3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z.B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.
- (4) Entstehen bei der Abnahme von Prüfungen unter Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten, sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Bei der Anberaumung einer Einzelprüfung gilt dies nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres seit der Antragstellung eine Prüfung in dem Handwerk nicht stattgefunden hat. Über die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 4

#### **Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig
- a) bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages
  - b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.



## § 5

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid sind entsprechend anzuwenden.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenordnungen und alle bislang bestehenden Bestimmungen, soweit die von ihnen erfassten Entgelte in der vorliegenden Gebührenordnung geregelt sind, außer Kraft.



**Anlage zur Gebührenordnung vom 2. März 1978**

**Stand: 14. Januar 2022**

**Gebührentarif**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Handwerksrolle/Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe</b>	
1.1.	Eintragung in die Handwerksrolle: Einzelunternehmer mit Meister- Ingenieur- oder Dipl.- Ing.-Prüfung bzw. mit Ausnahmegenehmigung oder sonstiger Berechtigung	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 125,00 und höchstens € 570,00
1.2.	Eintragung in die Handwerksrolle: Einzelunternehmer mit angestelltem Betriebsleiter	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 138,00 und höchstens € 610,00
1.3.	Eintragung in die Handwerksrolle: Juristische Personen und Personengesellschaften mit angestelltem Betriebsleiter	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 150,00 und höchstens € 660,00
1.4.	Eintragung in die Handwerksrolle: Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 48,00 und höchstens € 415,00
1.5.	Eintragung in die Handwerksrolle: Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers/ einer bereits eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft mit angestelltem Betriebsleiter	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 65,00 und höchstens € 455,00
1.6.	Eintragung in die Handwerksrolle: Betriebsleiterwechsel	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 28,00 und



		höchstens € 126,00
1.7.	Eintragung in die Handwerksrolle: Selbständige Zweigstelle/ Filiale eines bereits eingetragenen Unternehmens	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 95,00 und höchstens € 465,00
1.8.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Einzelunternehmer	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 60,00 und höchstens € 405,00
1.9.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Juristische Personen oder Personengesellschaften	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 65,00 und höchstens € 410,00
1.10.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers/ einer bereits eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 30,00 und höchstens € 155,00
1.11.	Eintragung gem. 1.8 bis 1.10 in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen	Nach Aufwand jedoch mindestens € 215,00 und höchstens € 505,00
1.12.	Löschung aus der Handwerksrolle oder aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien/ handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 90,00 und höchstens € 280,00
1.13.	Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe	Nach Aufwand, jedoch höchstens € 660,00
1.14.	Bearbeitung von Verfahren gem. den §§ 7a, 7b, 8 und 9 der Handwerksordnung Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach §§ 7a oder § 7b Handwerksordnung oder einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung	



	a. Bewilligung von Erstanträgen / Bewilligung von Folgeanträgen (Verlängerung)	nach Aufwand, jedoch mindestens € 83,00 und höchstens € 1.190,00
	b. Ablehnung von Erstanträgen / Ablehnung von Folgeanträgen (Verlängerung)	nach Aufwand, jedoch mindestens € 183,00 und höchstens € 1.350,00
1.15.	Bescheinigung zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gem. EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV:  a. Erstbescheinigung  b. Folgebescheinigung	  € 55,00  € 12,00
1.16.	Ausstellung eines Nachweises der selbständigen Tätigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen im Ausland – „EU-Bescheinigung“  a. Erstbescheinigung  b. Folgebescheinigung	  Nach Aufwand, mindestens jedoch € 64,00 und höchstens € 245,00  Nach Aufwand, mindestens jedoch € 64,00 und höchstens € 140,00
1.17.	Ausstellung der Handwerks- oder Gewerbekarte  a. Erstaussstellung  b. Ersatzaussstellung (bei Verlust/ Beschädigung o.ä.)	  Kostenfrei  € 7,00



1.18.	Listenmäßige Auskünfte nach § 6 Abs. 2 S. 2 der Handwerksordnung aus der Handwerksrolle	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 75,00 und höchstens 220,00 €
	Anmerkung zu Ziffer 1: Als Zeitaufwand werden je angefangene Viertelstunde für Tätigkeiten des mittleren Dienstes € 13,00, für Tätigkeiten des gehobenen Dienstes € 16,25 und für Tätigkeiten des höheren Dienstes € 20,25 berechnet.	
<b>2.</b>	<b>Ausbildungswesen</b>	
2.1.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende):  a. Bearbeitung in Papierform  b. Bearbeitung online	Bis € 50,00  € 15,50
2.2.	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	€ 36,00 bis € 330,00
2.3.	Gesellenprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	€ 77,00 bis € 420,00
2.4.	Prüfung für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungs-verhältnisse eingetragen sind	€ 45,00 bis € 440,00
2.5.	Wiederholung der Gesellen- oder Abschlussprüfung bzw. der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung	entsprechend Ziffer 2.3, 2.4
2.6.	Bearbeitung von Einstiegsqualifizierungen	€ 50,00





2.7.	<p>Qualifizierungsbausteine</p> <p>a) Für die Bescheinigung von Qualifizierungsbausteinen, die bundeseinheitlich von ZDH und ZWH abgestimmt sowie von Qualifizierungsbildern, die bereits von einer anderen Kammer bestätigt wurden.</p> <p>b) Für neu zu beurteilende Qualifizierungsbausteine bei einem Umfang von maximal 200 Stunden bei einem Umfang von mehr als 200 Stunden</p> <p>c) Für Zweitschriften der bestätigten Qualifizierungsbausteine je Bescheinigung</p>	<p>€ 20,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 5,00</p>
2.8.	<p>Feststellung der Ausbildungseignung einer nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte</p>	<p>€ 230,00</p>
2.9.	<p>Ablehnung der Ausbildungseignung einer nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte</p>	<p>Nach Zeitaufwand, mindestens € 160,00, jedoch höchstens € 330,00</p>
<b>3.</b>	<b>Meisterprüfungen</b>	
3.1.	<p>Abnahme der Meisterprüfung bzw. Wiederholung:</p> <p>a) Teil I</p> <p>b) Teil II</p> <p>c) Teil III</p> <p>d) Teil IV</p>	<p>€ 295,00</p> <p>€ 245,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p>
3.2.	<p>Bei Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung sind die entstandenen Kosten von der Prüfungsgebühr einzubehalten, mindestens jedoch</p>	<p>€ 75,00</p>
3.3.	<p>Entscheidung über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit und auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen</p>	<p>€ 75,00</p>



3.4.	Mehrkosten für Einzelprüfungen sowie für Bereitstellungen für Material und Werkstattkapazitäten sind vom Prüfling an die Handwerkskammer zu erstatten. Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Prüfling rechtzeitig zu informieren.	
<b>4.</b>	<b>Sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
4.1.	Zweitausfertigung von Zeugnissen (Meisterprüfungs- oder Gesellenprüfungszeugnis)	€ 40,00
4.2.	Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungszeugnisses	€ 25,00
4.3.	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	€ 10,00 bis € 75,00
4.4.	Erteilung eines Ursprungszeugnisses	€ 30,00 bis € 100,00
4.5.	Zweitausfertigung eines Meister-Schmuckbriefes	€ 85,00
4.6.	Erste Mahnung bei Zahlungsbescheiden	€ 3,00
4.7.	Zweite Mahnung bei Zahlungsbescheiden	€ 6,00
4.8.	Vollstreckung von Zahlungsbescheiden nach VwVG	€ 15,00
4.9.	Rahmengebühren für Gutachten und Stellungnahmen	€ 50,00 bis € 200,00
4.10.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (ohne Kompetenzfeststellung)	€ 100,00 bis € 600,00
4.11.	Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	€ 200,00



<b>5.</b>	<b>Überbetriebliche Ausbildung</b>	
	Lehrgangsgebühr pro Teilnehmer und Woche  Die Gebühren sind jeweils um die Bundes-, Landes- und ESF-Zuschüssen zu kürzen.	€ 363,00 bis € 907,00
<b>6.</b>	<b>Inanspruchnahme des Internats und der Vollverpflegung</b>	
	Internatsgebühren für Unterbringung und Vollverpflegung je Tag  Diese Sätze sind jeweils um die Bundes- und Landesmittel zu kürzen.	€ 13,00 bis € 75,00
<b>7.</b>	<b>Erwachsenenbildung</b>	
7.1.	Theoriekurse pro Lehrgangsstunde	€ 1,00 bis € 7,00
7.2.	Gemischtkurse pro Lehrgangsstunde	€ 1,50 bis € 13,00
7.3.	Praxiskurse pro Lehrgangsstunde	bis € 16,00
7.4.	Seminare pro Lehrgangsstunde	bis € 18,00
7.5.	Gabelstaplerführerschein	€ 20,00
<b>8.</b>	<b>Fortbildungsprüfungen</b>	
	Für die Abnahme oder Wiederholung einzelner Fortbildungsprüfungen werden folgende Gebühren berechnet:	
8.1.	Geprüfter Polier a) Gesamtprüfung	€ 281,00



	b) Teilprüfungen Teil I und III Teil II	jeweils € 90,00 € 102,00
8.2.	Friseur/Kosmetik  a) Gesamtprüfung (ohne Materialkosten)  b) Teilprüfungen Teil I (Fachtheorie) Teil II (Fachpraxis) – (ohne Materialkosten)	€ 143,00  € 81,00 € 81,00
8.3.	Geprüfter Betriebswirt (HwO)  a) Gesamtprüfung b) Wiederholungsprüfung Prüfungsteile 1, 2, 3 jeweils Prüfungsteile 4	€ 740,00  € 150,00 € 290,00
8.4.	Technisch-kaufmännische Fachkraft - Gesamtprüfung	€ 230,00
8.5.	SPS-Fachkraft im Handwerk - Gesamtprüfung	€ 256,00
8.6.	CNC-Fachkraft im Handwerk - Gesamtprüfung	€ 256,00
8.7.	Betriebsassistent/in im Handwerk - Gesamtprüfung	€ 180,00
8.8.	entfällt	
8.9.	Bürofachwirt/in im Personal- und Rechnungswesen - Gesamtprüfung	€ 300,00
8.10.	Ausbildereignung - Gesamtprüfung	€ 180,00
8.11.	Fachkraft für Qualitätsmanagement	€ 153,00



8.12.	Gebäudeenergieberater/in	€ 350,00
8.13.	Kraftfahrzeugservicetechniker/in	€ 325,00
8.14.	Fremdsprache im Beruf I (Englisch) Fremdsprache im Beruf II (Englisch)	€ 128,00 € 153,00
8.15.	Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung	€ 230,00
8.16.	Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung und Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung	€ 390,00
8.17.	Geprüfte/r Nageldesign/in (HWK)	€ 280,00
8.18.	Marketingfachwirt/in (HWK)	€ 360,00
8.19.	Personalfachwirt/in (HWK)	€ 390,00
<b>9.</b>	<b>Sachverständige</b>	
9.1.	Öffentliche Bestellung eines Sachverständigen	€ 400,00
9.2.	Wiederbestellung eines Sachverständigen nach Ablauf der Bestelldauer	€ 90,00

Vorstehender Gebührentarif wurde wie folgt genehmigt und veröffentlicht:

- Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- vom 8. August 2001 – 37.4-47.16 -, veröffentlicht am 5. Oktober 2001
  - vom 17. Januar 2003 – 37 K 47.16 -, veröffentlicht am 6. Februar 2003
  - vom 18. Juni 2003 – 26 K 47.16 -, veröffentlicht am 24. Juli 2003
  - vom 6. Februar 2004 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 8. Juli 2004
  - vom 16. Juni 2004 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 22. Juli 2004
  - vom 6. April 2005 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 21. April 2005
  - vom 9. Juni 2008 – 25-32113/1750 -, veröffentlicht am 7. August 2008
  - vom 20. Januar 2011 – 22-32113/1750 -, veröffentlicht am 17. Februar 2011



- vom 28. Juli 2011 – 22-32113/1750 -, veröffentlicht am 8. September 2011
- vom 16. Januar 2012 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 9. Februar 2012
- vom 18. Juli 2014 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 14. August 2014
- vom 10. November 2016 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 15. Dezember 2016
- vom 14. Dezember 2018 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 1. Januar 2019
- vom 14. Januar 2022 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 14. Januar 2022

#### Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums

- vom 11. Februar 2015 – 45.2-87 107/4/7 -, veröffentlicht am 12. März 2015
- vom 29. März 2016 – 45.2-87 107/4/7 -, veröffentlicht am 6. Mai 2016
- vom 1. März 2018 – 45.2-87 107/2/7 -, veröffentlicht am 6. März 2018
- vom 18. Dezember 2019 – 45.2-87 107/4/7-, veröffentlicht am 20. Januar 2020
- vom 22. Januar 2021 – 45.2.-87 107/4/4/7-, veröffentlicht am 12. Februar 2021